

EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten, dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen. Gleichermaßen werden etwaige früher vereinbarte, diesen Einkaufsbedingungen entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen des Lieferanten nicht länger anerkannt. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Vertragsschluss / Vertragsänderungen

- 2.1 Bestellungen, Vertragsabschlüsse, Lieferabrufe sowie Änderungen und Ergänzungen derselben bedürfen der Schriftform.
- 2.2 Mündliche Vereinbarungen in jeder Art, einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- 2.3 Schriftform wird auch durch Email erfüllt.
- 2.4 Angefragte Angebote des Lieferanten sind für diesen verbindlich und für uns kostenlos.
- 2.5 Werden unsere Bestellungen nicht innerhalb von acht Arbeitstagen seit Absendung durch den Lieferanten bestätigt, so sind wir zum Widerruf berechtigt.
- 2.6 Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen eines Arbeitstages seit Zugang widerspricht.
- 2.7 Von der vertraglichen Mengenvereinbarung abweichenden Mehr- oder Mindermengen von bis zu 10 % sind den planerischen Vorgaben des Bauherrn geschuldet. Mindermengen bis maximal 10 % berechtigen den Verkäufer nicht, Schadenersatz oder Preisanpassungsforderungen geltend zu machen (sofern nicht eine Lieferung unter ausdrücklicher Vereinbarung eines Mengenrabattes erfolgte), Schadenersatz- oder Preisanpassungsforderungen geltend zu machen und gewähren uns die Möglichkeit, nicht verbrauchtes und einwandfreies Material gegen Gutschrift des Einheitspreises an den Verkäufer zurückzuliefern. Bei Mehrmengen von bis zu 10 % sind uns diese vom Verkäufer zu den ursprünglich vereinbarten Preisen zu liefern.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sämtliche Preise in dieser Bestellung gelten als Festpreise für die Dauer der Bauzeit der betreffenden Baumaßnahme. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Baustelle“ ein.
- 3.2 Rechnungen können von uns nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend der Vorgaben unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Kostenstellenummer und das Bauvorhaben angeben. Die Skontofrist beginnt, wenn der Lieferant geliefert hat und ordnungsgemäße Dokumente – prüffähige Rechnungen, Versandpapiere, Lieferscheine, etc. – vorlegt. Die Rechnungen sind getrennt nach Kostenstellen / Baustellen zu erstellen.

- 3.3 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird der Kaufpreis binnen 14 Tagen, gerechnet ab Erhalt einer prüffähigen Rechnung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto ausgeglichen.
- 3.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfange zu. Der Abtretung von Forderungen wird widersprochen.
- Forderungen des Lieferanten gegen uns können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung abgetreten werden. Im Übrigen gilt § 354a HGB.
- Eine Aufrechnung ist nur mit Forderungen möglich, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 3.5 Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch uns beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Lieferanten als vertragsgemäß.
- 3.6 Für Rechnungen des Lieferanten, die in der 51. und 52. KW des Jahres bzw. in der 1. KW des Folgejahres eingehen, beginnt aufgrund unseres Betriebsurlaubes die Fälligkeit erst in der 2. KW des Folgejahres. Für die Skontoberechnung gilt weiterhin das Datum des Rechnungserhaltes. Geht eine Rechnung an einem anderen Wochentag als einen Dienstag oder Donnerstag bei uns ein, verlängert sich die Zahlungs- bzw. Skontofrist bis zum nächsten Dienstag oder Donnerstag, je nach dem welcher Tag früher erreicht wird.

4. Lieferung

- 4.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich, soweit nicht aufgrund besonderer Vereinbarung die Lieferung gem. unseres Abrufs zu erfolgen hat. Ist nicht die Lieferung „frei Baustelle“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- 4.2 Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich uns diesbezüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche. Dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffenen Lieferungen oder Leistungen.

- 4.3 Teillieferungen der Lieferanten sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder diese wären vereinbart und uns zumutbar.
- 4.4 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind – vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises – die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgeblich.
- 4.5 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Lieferscheine müssen enthalten:
- Nummer
 - Geschäftszeichen
 - Datum des Auftrags
 - Nummer einer etwaigen Teillieferung

- Nummer und Datum des Lieferscheins
 - Datum der Absendung
 - Angaben über Art und Umfang der Lieferung sowie in dem Auftrag vermerkte Materialnummern und Positionsnummern
 - Versandart
- 4.6 Zu jedem Produkt ist durch den Lieferanten ein Sicherheitsdatenblatt gemäß EG-Verordnung 1907/2006 beizufügen.
- 4.7 Fahrt- und Wartezeiten sowie Fahrtkosten werden, sofern nicht schriftlich im Einzelfall vereinbart, nicht gesondert vergütet. Dies gilt auch, wenn die Abrechnung von Leistungen nach Stundensätzen erfolgt.

5. Mängelansprüche

- 5.1 Bei Wareneingang untersuchen wir die Ware im Hinblick auf offenkundige Schäden, insbesondere Transportschäden sowie Identität und Vollständigkeit der gelieferten Waren. Bei umfangreichen Lieferungen können wir uns auf eine Stichprobe beschränken. Mängelrügen sind unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von acht Arbeitstagen nach Anlieferung beim Lieferanten eingehen oder für den Fall, dass sie trotz Untersuchung unentdeckt geblieben sind, binnen acht Arbeitstagen nach Entdeckung zur Mängelrüge beim Lieferanten führen.
- 5.2 Sämtliche zum Einbau gelieferten Stoffe müssen die in den entsprechenden Vorschriften vorgeschriebenen Gütereigenschaften besitzen. Insbesondere müssen sie der BauPVO entsprechen und DIN-, Unfallverhütungsvorschriften, GUV, etc. erfüllen. Durch den Lieferanten wird zugesichert, dass die mit CE-Kennzeichnung abgegebene Leistungserklärung mit dem von uns gewünschten Leistungserfolg übereinstimmt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Eignung des Materials ist das Untersuchungsergebnis einer anerkannten Prüfungsanstalt maßgebend.
- 5.3 Wir behalten uns vor, etwaige nach Bauende noch verbleibende und aufgrund von Konstruktionsabweichungen oder -änderungen noch intakte Stoffe und Fertigteile gegen Gutschrift des Lieferanten in Höhe der in Rechnung gestellten Lieferkosten zurückzugeben.
- 5.4 Für im Laufe der Bauzeit etwa eintretender Minder-/oder Mehrbedarf an Stoffen, etc. für ein und dieselbe Baumaßnahme – hervorgerufen durch Konstruktions- und/oder Auftragsänderung gilt als Preisgrundlage dieser Bestellschein. Eine Preiserhöhung ist ausgeschlossen.
- 5.5 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht uns zu. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- Sollte der Lieferant nicht unverzüglich innerhalb der von uns gesetzten Fristen zur Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schaden das Recht zu, dies auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
- 5.6 Mängelansprüche verjähren – außer in den Fällen der Arglist – in drei Jahren beginnend mit dem Gefahrübergang oder soweit eine Abnahme bestimmt ist mit der Abnahme der Leistung. Dies gilt dann nicht, wenn die Sache entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Es gilt dann eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren und sechs Monaten.

- 5.7 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware, nach deren Ablieferung und im Falle nach Abschluss der Nachbesserung die vereinbarte Verjährungsfrist neu, es sei denn der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehungen vorzunehmen.
- 5.8 Entstehen uns in Folge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

6. Versicherungen

6.1 Haftpflichtversicherung

Der Lieferant hat durch Vorlage einer Bestätigung seines Versicherers spätestens 5 Werktage nach Auftragserteilung den Versicherungsschutz nachzuweisen. Dabei müssen folgende Deckungssummen vorhanden sein:

Für die Betriebshaftpflichtversicherung

- für Personen/Sachschäden pauschal 5.000.000,00 €, mind. zweifach maximiert
- für Vermögensschäden mind. 5.000.000,00 €
- für Bearbeitungsschäden 3.000.000,00 €, mind. zweifach maximiert

Für die Umwelthaftpflichtversicherung

- für Personen/Sachschäden pauschal 5.000.000,00 €, mind. einfach maximiert

Außerdem muss die Bestätigung die Laufzeit des Versicherungsvertrages, sowie den Zeitraum, für den die Versicherungsprämie entrichtet ist, enthalten.

6.2 Produkthaftpflichtversicherung

Für die vom Lieferanten gelieferten Produkte muss eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 2.500.000,00 € nachgewiesen werden.

Außerdem muss die Bestätigung die Laufzeit des Versicherungsvertrages, sowie den Zeitraum, für den die Versicherungsprämie entrichtet ist, enthalten.

- 6.3 Die Unterlagen sind bei dechant hoch- und ingenieurbau gmbh, Abteilung Einkauf, Abt-Knauer-Str. 3, 96260 Weismain einzureichen.

7. Rücktritts- und Kündigungsrechte

- 7.1 Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist.

7.2 Wir sind weiter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn beim Lieferanten

- Zahlungsunfähigkeit droht oder eingetreten ist
- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wurde oder mangels Masse abgewiesen worden ist.

7.3 Bei Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses finden die Ziffern 6.1 und 6.2 analog mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des Rücktrittsrechts eines außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht tritt.

7.4 Hat der Lieferant eine Teilleistung bewirkt, so sind wir zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn wir an der Teilleistung kein Interesse haben.

7.5 Sofern wir aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktreten oder Ihnen kündigen, so hat der Lieferant die uns hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die entstehenden Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.

8. Unterlagen und Geheimhaltung

Alle durch uns, über uns oder über ein Bauvorhaben bzgl. eines Dritten zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur denjenigen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung zu verpflichten sind. Sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne dass unser vorheriges schriftliches Einverständnis zur Weitergabe dieser Informationen vorliegt, dürfen diese außer für Lieferungen an uns nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Doch auch ohne Aufforderung nach Beendigung der auf das jeweilige Bauvorhaben bezogene Lieferung sind alle von uns stammenden Informationen (einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder aber nach erfolgloser Aufforderung zur Rücknahme und angemessener Nachfristsetzung zu vernichten.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.

9.2 Der Lieferant stellt eigenverantwortlich sicher, dass er die zoll- und exportrechtlichen Regularien, Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei (Re-) Ex- und Importen seiner Güter gem. deutscher, europäischer und US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Bestimmungen des Ursprungslandes der Güter beachtet und eingehalten hat. Für uns bestehen im Zusammenhang mit der Lieferung von zoll- und exportrechtlich relevanten Leistungen keine Verpflichtungen. Der Lieferant stellt insoweit frei.

9.3 Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Bei Auseinandersetzungen ist somit das Amtsgericht Lichtenfels bzw. das Landgericht Coburg ausschließlich zuständig.

9.4 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle des unwirksamen Punktes eine Regelung zu wählen, die dem entspricht, was die Parteien vereinbart hätten, wenn die Unwirksamkeit dieses einen Punktes bei Vertragsschluss erkannt worden wäre.